

Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2015
3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

1 Kostenaufstellungen

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
- 1.4 Sonstige Kosten
- 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)
- 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

- 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2015 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2015

	Gebühr 2015	Gebühr 2014	Mehr/Weniger	Gebühr 2013
	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,74 €	1,79 €	-0,05 €	1,70 €
für Besitzer von Abwassergruben	10,64 €	12,08 €	-1,44 €	10,60 €

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die Gebühren für das Jahr 2015 können durch eine Rücklagenentnahme leicht gesenkt werden. Ansonsten bleiben die maßgeblichen Parameter (Kosten, Wasserverbrauch als Verteilungsmaßstab) weitgehend gleich.

Die Rücklagenentnahme erfolgt aus einem vorläufig festgestellten Überschuss aus dem Jahre 2013 (die Jahresrechnung 2013 ist noch nicht endgültig festgestellt) in Höhe von rd. 5.000 €.

Um Gebührensprünge in Folgejahren zu vermeiden, bleibt ein Großteil des Rücklagenbestandes (rd. 4.000 €) erhalten. Mit einer Entnahme für 2015 in Höhe von 1.100 € gelingt bereits eine leichte Gebührensenkung. Dieser Betrag entspricht den anzurechnenden Defiziten aus 2011 (restlicher Teilbetrag) und 2012 von zusammen 1.087 €.

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (=BRW-Beitrag)
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2015** ist bei

Kleinkläranlagen von 11.800 m³ (Vorjahr 12.000 m³) Frischwasser
und bei

Abwassergruben von 3.000 m³ (Vorjahr 2.700 m³) Frischwasser
auszugehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2015.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	31.000 €		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		4.500 €	
Anteil Abwassergruben:			26.500 €
Kostenblock B (Position 1.4.1)	4.706 €		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 2.950 m ³		2.670 €	
Abwassergruben: 2.250 m ³			2.036 €
Kostenblock C	16.737 €		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 11.800 m ³		13.344 €	
Abwassergruben 3.000 m ³			3.393 €
Summen	52.443 €	20.514 €	31.929 €
den Kosten hinzuzurechnen:			
Unterdeckung aus 2011 (2. Teilbetrag)	1.000 €	380 €	620 €
Unterdeckung aus 2012	87 €	33 €	54 €
Zwischensummen	53.530 €	20.927 €	32.603 €
von den Kosten abzuziehen:			
Rücklagenentnahme (Teilbetrag aus 2013)	1.100 €	418 €	682 €
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	52.430 €	20.509 €	31.921 €
Maßstabseinheiten		11.800 m ³	3.000 m ³
Gebühr je m ³ Frischwasser		1,74 €	10,64 €
*) vgl. Erläuterungen Seite 10			

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	3.000 m ³	10,64 €	31.920,00 €
Kleinkläranlagen	11.800 m ³	1,74 €	20.532,00 €
Gesamteinnahmen			52.452,00 €
zu verteilende Kosten			52.430,00 €
Differenz:			22,00 €

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden wie folgt eingeplant:

Bei den tariflich Beschäftigten wird der letztjährige 2stufige Tarifabschluss umgesetzt, welcher eine Erhöhung von 2,4% ab dem 1.3.2015 vorsieht.

Bei den Beamten geht die Verwaltung von einer 2%igen Erhöhung der Bezüge zum 1.1. 2015 aus.

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile) und Mitarbeiterwechsel zum Tragen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkal-schlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2015: 8.400 €

Vergleich 2014 8.400 €

1.1.2 Querschnittsämtler

Anrechnung der Personalkosten aus den Bereichen, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenertrag tätig werden (z. B. Allgem. Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).
Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Kostenansatz 2015: **5.355 €**

Vergleich 2014: 5.098 €

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenertrag*
010100	Politische Gremien	977 €
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	125 €
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	180 €
010810	Allgemeines Personalwesen	151 €
010820	Personalabrechnung	75 €
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	249 €
010920	Finanzbuchhaltung	45 €
010930	Steuern und sonstige Abgaben	2.228 €
010710	a) Kanzlei	433 €
010710	b) Telefonzentrale	43 €
010710	c) Hausmeister	48 €
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	54 €
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	663 €
010500	Beschäftigtenvertretung	84 €
Kosten für Gebührenertrag insgesamt:		5.355 €
* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag		

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: **2.950 €** (Vorjahr 2.950 €). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämter, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 €** (Vorjahr: 1.530 €).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2015:	656 €
Vergleich 2014	656 €

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge [Beamte 323 € (Vorjahr 323 €), Angestellte/Arbeiter 570 €; Vorjahr 582 €] sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 76 €; Vj. 73 €). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2015:	129 €
Vergleich 2014	128 €

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütungszahlung an ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

*Nach Hochrechnung des bisherigen Aufwandes in 2014 ist für 2015 mit einem niedrigeren Aufwand zu rechnen.
Die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bleiben unverändert.*

Kostenansatz 2015:	31.000 €
Vergleich 2014	32.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m³ jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von 0,905 €/m³ (Vorjahr 0,924 €/m³)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauchs zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird.

Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des Umweltministeriums NRW und des Ministeriums für Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr 1/3 des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur 1/3 der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert.

Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentlichen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $\frac{3}{4}$ des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Be-

sitzer abflussloser Gruben und $\frac{1}{4}$ (= $\frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$) des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	3.000 m ³	davon $\frac{3}{4}$	2.250 m ³
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	11.800 m ³	davon $\frac{1}{4}$	2.950 m ³
				5.200 m ³

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,905 €/m³ ergibt sich ein Kostenanteil von 4.706 €.

Kostenansatz 2015: **4.706 €**

Vergleich 2014 4.643 €

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

Der relevante Anteil für diesen Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2015: **1.897 €**

Vergleich 2014 1.862 €

1.5 **Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)**

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührekalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 4 Jahren berücksichtigt werden.

Im Jahr 2011 war eine Unterdeckung in Höhe von 2.272,78 € entstanden. Zur Vermeidung eines größeren Gebührensprunges in 2014 ist sie nicht in voller Höhe in die damalige Gebührenberechnung eingeflossen, sondern lediglich mit 1.273 €. Damit blieben 1.000 € als Defizit für das

Jahr 2015 erhalten, welches wegen des gesetzlich vorgegebenen 4-Jahres-Zeitraumes jetzt allerdings zwingend in die Gebührenkalkulation 2015 eingerechnet werden muss.

Das Defizit des Jahres 2012 mit lediglich 87 € wird ebenfalls hier berücksichtigt.

Weitere, noch „offene“ Defizite existieren nicht.

Kostenansatz 2015:	1.087 €
Vergleich 2014	1.273 €

Entnahme aus der Sonderrücklage

Wenn sich aus vorhergehenden Abrechnungsperioden Überschüsse im Gebührenerat ergeben, führt die Stadt diese Beträge einer Sonderrücklage zu, verzinst sie und setzt sie später gebührenmindernd ein. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) muss das innerhalb von 4 Jahren erfolgen.

Im Jahr 2013 ist nach vorläufiger Berechnung (die endgültige Jahresrechnung ist noch nicht festgestellt) ein Überschuss i.H.v. 5.361 € entstanden. Davon wird ein Teilbetrag von 1.100 € in diese Gebührenkalkulation eingerechnet, um die Unterdeckungen (s. Pos. 1.5) auszugleichen und eine Gebührenanhebung zu vermeiden. Der verbleibende Guthabenbetrag soll der Vermeidung von Gebührensprüngen in späteren Jahren dienen.

Kostenansatz 2015:	1.100 €
Vergleich 2014	0 €